Statuten

Jungwacht Blauring Kantone
St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell

Ausserrhoden, Glarus

|  |  |
| --- | --- |
| Stand: | 12.01.2020 |

# Allgemeines

## Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kantone St. Gallen, Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus“ (Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen/Schweiz.

## Zweck

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen die dem Leitbild zugehörigen Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Verein Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden Appenzell Ausserrhoden und Glarus.

Der Verein Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL verwirklicht diesen Zweck, indem er in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserrhoden und Glarus insbesondere:

* Die Aktivitäten der Regionalleitungen unterstützt und koordiniert.
* Die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlung (BV) ausführt und weiterleitet.
* Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leiterinnen und Leiter anbietet.
* Hilfsmittel und Informationsschreiben herausgibt.
* Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene betreibt.
* Mit kirchlichen, staatlichen, gemeinnützigen Organisationen und mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet.
* Impulsarbeitsstellen betreibt.

## Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL über:

* Mitgliederbeiträge
* Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen
* Schenkungen und Vermächtnisse
* sowie über Erträge aller Art

Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

# Mitgliedschaft

## Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

## Kantonalverein

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL sind die Regionalvereine sowie natürliche Personen als Einzelmitglieder.

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf die Regionalvereine sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen.

Die Regionalvereine haben diese Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

## Regionalvereine

Die Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine richten sich nach den Vorgaben von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

Die Regionalvereine nehmen die Gebietsabgrenzungen im gegenseitigen Einvernehmen vor und teilen dies der Kantonsleitung mit. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kantonskonferenz.

Neubildungen von Regionalvereinen benötigen die Genehmigung der Kantonskonferenz.

## Scharen

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalvereins und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbstständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder des betreffenden Regionalvereins sowie von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

~~Ist eine Schar nicht als selbstständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbstständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten sowie diejenigen des entsprechenden Regionalvereins.~~

## Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist, wer den Zweck des Vereins anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Jungwacht-, Blauring-, oder Jubla-Schar geführt wird oder Mitglied der Kantonsleitung ist.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person in einem Regionalverein oder dessen Unterverein begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

## Beginn des Mitgliedschaftsverhältnisses

Regionalvereine können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Regionalvereine insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL anzupassen.

## Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Austritt oder Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Es endet bei natürlichen Personen durch den Tod sowie bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied und jede dadurch betroffene Person das Recht, die Namen „Jungwacht“, „Blauring“ und „Jubla“ in irgendeiner Form zu verwenden.

Die Austrittserklärung eines Regionalvereins hat schriftlich unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Die Ausschliessung eines Regionalvereins kann nur aus wichtigen Gründen und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen. Wird ein Regionalverein ausgeschlossen, enden mit der rechtsgültigen Ausschliessung des Regionalvereins auch alle Einzelmitgliedschaftsverhältnisse der Personen, welche dem betreffenden Regionalverein angehören.

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL kann bei einem Regionalverein den begründeten Antrag stellen, dass ein Mitglied des Regionalvereins auszuschliessen sei. Mit der erfolgten Ausschliessung endet auch das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus angemessenen Gründen und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das ausschliessende Organ möglich.

# Organisation von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL

## Organisation im Allgemeinen

Die Organe von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL sind:

* Kantonskonferenz (Kako)
* Kantonsleitung (Kalei)
* Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Organe von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL konstituieren und organisieren sich selbst. Sie bestimmen eine vorsitzende Person. Die Organe sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied eines Organes hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Die Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit kann die vorsitzende Person den Stichentscheid fällen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Organen von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

## Die Kantonskonferenz

Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Sie setzt sich aus den Delegierten der Regionalvereine zusammen.

Über die Zusammensetzung und Durchführung der Kantonskonferenz wird eine separate Geschäftsordnung erlassen.

### Befugnisse

Der Kantonskonferenz stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

* Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
* Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz, der Jahresrechnung und des Berichts der RPK
* Entlastung der Kantonsleitungsmitglieder
* Genehmigung des Budgets
* Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung, der RPK und der BV-Delegation
* Die Aufnahme und der Ausschluss von Regionalvereinen, sowie Genehmigung derer Statuten
* Änderung der Statuten und die Fusion mit einem anderen Kantonalverein (Dies bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.)
* Änderung der Geschäftsordnung
* Auflösung des Kantonalvereins
* Beschlussfassung zu Grundsatzfragen betreffend der Impulsarbeitsstellen

### Stimmberechtigte

Jeder Regionalverein ist berechtigt 4 Delegierte für die Kantonskonferenz zu ernennen.

### Einberufung

#### Ordentliche Kantonskonferenz

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.

#### Ausserordentliche Kantonskonferenz

Die Kantonsleitung oder ein Regionalverein kann die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz durch die Kantonsleitung verlangen.

#### Fristen

Die Kantonsleitung beruft die Kantonskonferenz mindestens ~~einen Monat~~ 4 Wochen vorher ein.

Anträge zur Behandlung an der Kantonskonferenz müssen mindestens 3 Wochen vor der Kantonskonferenz bei der Kantonsleitung eintreffen.

Die Traktandenliste, sowie die Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Kantonskonferenz bei den Regionalleitungen eintreffen.

### Beschlussfassung

Die Kantonskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Regionalvereine vertreten ist.

Eine Änderung der Statuten, die Auflösung des Kantonalvereins, der Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz, die Fusion mit einem andern Kantonalverein und der Ausschluss eines Regionalvereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## Der Vorstand (die Kantonsleitung)

### Funktion

Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Den Vorsitz der Kantonsleitung übt ~~der Kantonalpräsident~~ das Kantonalpräsidium aus.

### Zusammensetzung

Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten.

Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus, diese ist im Einvernehmen mit dem Ordinariat des Bistums St. Gallen zu wählen.

### Befugnisse

Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihr:

* Die Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung und der Kantonskonferenz
* Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgetantrages
* Die Regelung der Zeichnungsberechtigungen für Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL
* Die Verantwortung als unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Impulsarbeitsstellen, sowie deren Wahl
* Diese vertritt die Interessen des Kantons an der Bundesversammlung.
* Die Vertretung des Verbandes gegen aussen
* Die Kantonsleitung kann gegen den Erlass von Reglemente für den Kanton das Veto, mit aufschiebender Wirkung, ergreifen. Anschliessend muss das Reglement der Kantonskonferenz zur Genehmigung unterbreitet werden.

### Sitzungen

Die Kantonsleitung trifft so oft zusammen, wie es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kantonsleitung kann eine Sitzung einberufen.

Die Mitglieder sind rechtzeitig mit einer Traktandenliste einzuladen.

Die Mitarbeitenden der Impulsarbeitsstellen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Es können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

## Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied der RPK muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Die Mitglieder der RPK dürfen nicht der Kantonsleitung angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zu Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL stehen.

Die RPK prüft die Rechnung des Vereins Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL jährlich und erstattet der Kantonskonferenz Bericht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch jederzeit in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins Einsicht nehmen.

# Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

## Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) ist im Mediationsreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

## Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton SG/AI/AR/GL anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist St. Gallen.

# Auflösung des Vereins

Löst sich Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übergeben, welcher einen gleich gelagerten Zweck im Bistum St. Gallen verfolgt.

# In-Kraft-Treten der Statuten

Diese Statuten sind am 16. Mai 2020 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

Diese Statuten treten am 10. Mai 2020 in Kraft.

Durch diese Statuten werden aufgehoben:

* Die Statuten vom 1. Juni 2012
* Sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen

Im Namen von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL

Kantonspräsident Protokollführer